

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 64 (1986)
Heft: 4

Rubrik: Am Bankschalter : finanzielle Folgen der Seniorenhochzeit (2)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Finanzielle Folgen der Seniorenhochzeit (2)

«Welche Folgen hat die Hochzeit meiner Freundin im Ehe- und Erbrecht?»

«Am 1. Januar 1988 tritt das neue Ehe- und Erbrecht in Kraft. Nach dem neuen Ehegüterrecht wird das, was jeder in die Ehe einbringt – inklusive das, was er vom verstorbenen Ehegatten geerbt hat –, persönliches Eigengut, das er selber verwaltet und nutzt.

Beim Tode eines Ehegatten erhält jeder kraft Güterrecht die Hälfte der Errungenschaft des andern. Was dann verbleibt, ist das Nachlassvermögen, das nach den Bestimmungen des neuen Erbrechts geteilt wird. Der Ehepartner des Verstorbenen erbt nebst seinen Kindern aus erster Ehe. Die Seniorenhochzeit hat für die Nachkommen weitreichende Folgen, die ich Ihnen anhand eines Beispiels aufzeigen möchte:

Nehmen wir an, jeder Ehegatte habe bei der Heirat ein Vermögen von Fr. 100 000, die Errungenschaft des Ehemannes betrage Fr. 30 000, diejenige Ihrer Freundin Fr. 10 000 und Ihre Freundin sterbe vor ihrem Ehemann.

	mit Heirat		ohne Heirat
	Ehemann	Ehefrau	Partnerin
Vermögen heute	100 000	100 000	100 000
Veränderung beim Ableben Ehefrau	+ 30 000	+ 10 000	+ 10 000
	130 000	110 000	110 000
Anspruch Ehemann	+ 5 000	- 5 000	
Anspruch Erben Ehefrau	- 15 000	+ 15 000	
Nachlassvermögen	120 000	120 000	110 000
Erbteil Ehepartner (½)	+ 60 000	- 60 000	
Erbteil Nachkommen Ehefrau		60 000	110 000
Erbanspruch Nachkommen Ehemann	180 000		

Die Kinder des erstverstorbenen Ehegatten sind somit gegenüber denjenigen des zweitverstorbenen im Nachteil.»

«Kann man denn gar nichts gegen diese Folgen tun?»

«Doch, Ihre Freundin kann den Ehemann durch Testament auf den Pflichtteil setzen. Dann erhält er nur noch ¼ des Nachlassvermögens oder Fr. 30 000. Ausserdem könnten die beiden einen Erbverzichtsvertrag zugunsten der Kinder abschliessen.»

Dr. E. Gwalter, SKA

ZB 8012 K

Völlegefühl
nach dem Essen?
Unwohlsein?
Appetitlosigkeit?

Zellerbalsam^{*} Balsam für Magen und Darm

Kräuterarznei aus elf
heilkraftigen Heilpflanzen

In Apotheken und Drogerien



^{*}) und für unterwegs: Zellerbalsam-Tabletten

«Riposo»

In diesem Sessel
sitzen Sie bequem
und anatomisch richtig
und stehen genau so
leicht auf, wie Sie Platz
genommen haben.



Dazu die passenden Sofas, 2- und 3plätzig.
Verkauf durch die Möbelgeschäfte.
Verlangen Sie Prospekte beim Fabrikanten.

Hindermann + Co AG 8832 Wollerau

beim Bahnhof

Telefon 01 / 784 88 11

Name: _____

Adresse: _____

ZE X